

2434 034

91
28

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 163

Hat die Entschädigungsbehörde über einen nach den Bestimmungen der §§ 160, 163 BEG geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben erst nach dem ihr im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides noch nicht bekannten Tode des Berechtigten entschieden, so können die Erben, auch wenn sie Kinder des Berechtigten sind, aus diesem Bescheid keine Rechte herleiten.

EGH, Beschl. v. 26. September 1962 - IV ZB 227/62 -

OLG Koblenz

LG Koblenz

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Jaakov und Rachamim M [REDACTED], R [REDACTED],
Israel, R [REDACTED] J [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] P [REDACTED]straße -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 26. September 1962

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Koblenz vom 20. Februar 1962
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels tragen die Kläger.

- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Söhne und Erben der am 7. April 1959 in Haifa verstorbenen Rifca M. Die Erblasserin hat als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben nach ihrem durch Verfolgung ums Leben gekommenen Ehemann gemäß §§ 160, 163 BEG geltend gemacht. Mit Bescheid vom 6. Oktober 1959 hat die Entschädigungsbehörde der Erblasserin eine Kapitalentschädigung von 11 600 DM sowie Rentenrückstände von 14 800 DM bis einschließlich 30. November 1959 zugestimmt. Die Auszahlung ist jedoch zurückgestellt worden, da eine Lebensbescheinigung nicht vorlag. Nachdem die Entschädigungsbehörde vom Tode der Erblasserin Kenntnis erhalten hatte, hat sie den Bewilligungsbescheid über Kapitalentschädigung und Rente mit Bescheid vom 5. Februar 1960 aufgehoben. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage, mit der die Kläger die Zahlung einer Kapitalentschädigung von 11 600 DM und der bis zum Tode ihrer Mutter aufgelaufenen Rentenrückstände von 13 480 DM begehren, ist in beiden Rechtszügen ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Kläger ist unbegründet.

Angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 163 Abs. 2 BEG ist das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß der im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin noch nicht festgesetzte Anspruch nicht auf die Kläger als Erben übergehen konnte. Daß diese Regelung, entgegen der Meinung der Beschwerdeführer, nicht auf einem Redaktionsversehen beruht, vom Gesetzgeber vielmehr eine Einschränkung der Ansprüche der in § 160 BEG genannten Verfolgten gegenüber den Ansprüchen der nach § 4 oder den §§ 150 ff BEG anspruchsberechtigten Verfolgten gewollt war, lassen die im Berufungsurteil im einzelnen aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen erkennen. Gegen die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Annahme eines Redaktionsversehens spricht im übrigen auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach § 74 Abs. 4 des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. 2. Wahlperiode Nr. 1949) sollte der den Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention zustehende Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben weder übertragbar noch vererblich sein. Gegen diesen auch in den §§ 72, 73 des Entwurfs vorgesehenen vollständigen Ausschluß der Vererblichkeit und Übertragbarkeit wandten sich Mitglieder des BT-Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung in der Sitzung vom 3. Februar 1956 (Protokoll Nr. 18). Insbesondere wurde der Ausschluß der Vererblichkeit auch nach rechtskräftiger Festsetzung des Anspruchs als nicht vertretbar erachtet. Der Ausschluß beschloß daher die Fassung: "Der Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 1 ist vor rechtskräftiger Festsetzung weder übertragbar noch vererblich." Nach allem kann kein Zweifel über die vom Gesetzgeber gewollte Tragweite der Bestimmung bestehen. Der Zulassung der Revision zur Entscheidung dieser Frage bedarf es daher nicht.

Ohne Erfolg berufen sich die Beschwerdeführer ferner auf das Urteil des Senats vom 24. November 1961 - IV ZR 195/60 -, RzW 1962, 285 Nr. 37. Aus dieser Entscheidung ist für die Auffassung der Beschwerdeführer, die Entschädigung sei im Sinne des § 163 Abs. 2 BEG rückwirkend auf die Zeit vor dem Tode der Erblasserin festgesetzt, nichts zu entnehmen. Daß eine solche Rückwirkung nicht möglich ist, ergibt sich aus dem Gesetz selbst.

Die weiteren Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den auf die Behauptung einer verzögerlichen Behandlung des Entschädigungsantrags gestützten Einwand, die Aufhebung des Bescheides verstoße gegen Treu und Glauben, zurückgewiesen hat, liegen auf tatsächlichem Gebiet und können daher gleichfalls die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Da auch im übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BEG
aufgeführten Zulassungsgründe vorliegt, muß die sofortige
Beschwerde der Kläger mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1
ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf